

Schon aus dieser ganz kurzen Darstellung der Personal-Einkommensteuer kann ersehen werden, dass nun viele aus unserem Stande, welche bisher von der Einkommensteuer befreit waren, dazu verhalten werden können. Denn früher durften alle Einkünfte, welche bereits besteuert waren, wie z. B. der Reinertrag der Grundstücke, die Zinsen aus bereits besteuerten Staatschuldverschreibungen u. s. f. aus der Fazierung wegbleiben, nun, nach dem neuen Gesetze unterliegen Einkünfte aus besteuerten Objecten gleichfalls der Einkommensteuer.

## Statuten von katholischen Büchervereinen.

Von Michael Hiebl, Cooperator in Thaya (Niederösterreich).

Ich trug mich schon längere Zeit mit dem Gedanken, einen Bücherverein für unsere Pfarre zu gründen. Angefeuert durch den guten Einfluss schon bestehender Büchervereine in anderen Orten, setzte ich mich sofort zum Schreibtisch und verfasste die nothwendigen Statuten nach dem Muster der Büchervereins-Statuten, sowie ich sie gelesen hatte im „Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Österreichs“; Hirtenfische, 1895, Nr. 4, p. 123, und in Johann Langthaler's „Wegweiser bei Einrichtung katholischer Pfarrbibliotheken“ pag. 7. Linz, Haslinger 1895. Voll Eifer sammelte ich außer meiner Unterschrift noch vier andere Unterschriften, besorgte die nöthigen Abschriften der Statuten und die Stempel und sandte sofort das ganze Bündel im Wege der Bezirkshauptmannschaft an die niederösterreichische Statthalterei. Siegesgewiss, in einem Monat die Statuten bewilligt zurückzuerhalten, machte ich mich daran, die weiteren Schritte für Beschaffung von Büchern zu thun, machte sogar Schulden, natürlich auf Rechnung des ohnehin bald in Kraft tretenden Büchervereines etc. Doch siehe, wie war ich enttäuscht, als ich eines schönen Tages von der Statthalterei meine eingeschickten Statuten zurückbekam und darin sah, dass der Bücherverein untersagt sei, da die Statuten gesetzwidrig seien. Wem war dies unangenehmer als mir, nachdem ich sah, dass vieles Mühen umsonst sei und zudem meine Absicht, die Vergrößerung einer in der Gemeinde bestehenden, mit unrechten Büchern ausgestatteten Bibliothek zu verhindern, wieder für eine geraume Zeit hinausgeschoben war. Ich nahm das Vereinsgesetz vom Jahre 1867 zur Hand und entdeckte wirklich einige Kleinigkeiten, die in meinen Statuten fehlten, musste also die Sache wieder von vorne beginnen, verbesserte und ließ von einem Fachmanne meine Statuten verbessern, um sie wieder an die Statthalterei einzuschicken. Nach vier Wochen hatte ich die Genehmigung der Statthalterei in den Händen.

Jetzt fragt es sich, wie es kommt, dass doch die von mir das erstmal benützten Statuten aus dem Correspondenzblatt und aus Langthaler's Wegweiser schon zu wiederholtenmalen bewilligt worden sind. Das hat seinen Grund darin, weil manche Beamte der Statthalterei Statuten, ohne sie durchzusehen, dann bewilligen, wenn dabei

steht, daß diese eingesandten Statuten laut Zahl und Datum einem Büchervereine schon bewilligt worden sind. Es wird jedenfalls gut sein, bei jedesmaliger Einsendung von Statuten immer Zahl und Datum der Bewilligung derselben Statuten eines anderen Ortes anzuführen. Im übrigen kann sich jeder Mitbruder bei Neugründung eines Büchervereines an die folgenden Statuten mit ruhiger Miene halten, da an ihnen wirklich kein Fülpferl mehr fehlt:

### Statuten des „katholischen Büchervereines“ in Thaya (N.-Öe.).

§ 1. Der Name des Vereines ist „katholischer Bücherverein“, der Verein hat seinen Sitz in Thaya (N.-Öe.).

§ 2. Der Zweck des Vereines ist, eine Sammlung anerkannt guter Bücher zustande zu bringen und sie dem Volke zugänglich zu machen, um es vor dem Verderbnis schlechter Lesung zu bewahren.

§ 3. Diese Aufgabe wird gelöst, theils durch freiwillige Beiträge von guten Büchern und Zeitschriften, theils durch Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwiligen Geldspenden für den Vereinszweck und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder.

§ 5. Jedes Mitglied zahlt jährlich 50 kr. als Vereinsbeitrag oder 25 kr. als Ausnahmsbeitrag. Wer einen namhaften Beitrag an guten Büchern und Zeitschriften oder eine Geldspende von mindestens 5 fl. widmet, wird von der Vollversammlung des Vereines zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 6. Jedes Mitglied kann alle acht Tage ein Buch aus der Vereinsbücherei entleihen, darf es nach Belieben, doch nicht länger als ein Vierteljahr behalten und haftet für dasselbe.

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung theilzunehmen und daselbst dem Vereine förderliche Anträge zu stellen.

§ 7. Die Leitung des Vereines besorgt ein von der Vollversammlung der Vereinsmitglieder gewählter Ausschuß, der aus dem Vorstande, dessen Stellvertreter und drei Ausschußmitgliedern besteht.

§ 8. Der Vorstand, der immer ein katholischer Priester sein muss, überwacht die Auswahl der Bücher und Zeitschriften, so daß die Einreichung derselben von seiner Gutheizung abhängt. Er vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet mit noch einem Ausschußmitglied alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines. In seiner Verhinderung gehen alle Rechte und Pflichten an seinen Stellvertreter über.

§ 9. Die Ausschußmitglieder stehen in Führung der Vereinsangelegenheiten dem Vorstande zur Seite, entscheiden mit ihm über die Aufnahme der Mitglieder und besorgen für den Verein die laufenden Geschäfte. Vor der Constituierung des Ausschusses nimmt der Proponent die Mitglieder auf. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Ausschußmitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit des versammelten Ausschusses erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 10. Für die mit Ende des Jahres abzuschließende Rechnung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Bei einer zweiten zu diesem Zwecke anberaumten Versammlung und Sitzung des Ausschusses kann der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer Beschlüsse fassen.

§ 11. Die alljährlich vom Ausschusse einzuberufende Vollversammlung entscheidet:

- a) über die Wahl oder Wiederbestätigung des Ausschusses;
- b) über die Prüfung der Rechnungen;
- c) über die Änderung der Statuten;
- d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern beschlußfähig. Wird eine Vollversammlung wegen Beschlusunfähigkeit vertagt, so ist die nächste, binnen 14 Tagen einzuberufende Versammlung bezüglich derselben Tagesordnung an keine Mitgliederzahl gebunden.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschuß des Ausschusses oder über motiviertes Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 12. Die Entscheidungen in der Vollversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, ein Antrag aber auf Änderung oder Auflösung des Vereines kann nur durch Zweidrittel-Majorität entschieden werden.

§ 13. Streitigkeiten, die aus den Vereinsverhältnissen entstehen und durch den Vereinsausschuß nicht geschlichtet werden können, werden von einem Schiedsgerichte beglichen, für welches jeder Theil einen Vertreter wählt. Diese zwei wählen sich einen dritten zum Vorstand. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Vorstandes nicht einigen, so entscheidet über den hiezu Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der schiedsgerichtlichen Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen und gegen dieselbe ist jede anderweitige Berufung unzulässig.

§ 14. Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die gespendeten Bücher an die Spender zurück; die aus dem Vereinsvermögen angekauften Bücher und etwa vorhandenes Barvermögen werden Eigenthum der Kirche Thaya. Die Auflösung des Vereines erfolgt über Beschuß der Generalversammlung oder wenn die Zahl der Mitglieder auf sechs herabsinken sollte.  
B. 44562.

Die k. k. n.-v. Statthalterei findet die mit der Eingabe de präs. 7. Mai 1896 angezeigte Bildung des „katholischen Büchervereines in Thaya“ nicht zu untersagen.

Wien, am 3. Juni 1896.

Von der k. k. n.-v. Statthalterei.

In Vertretung: Raimann.